

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 41/03
6 A 105/00

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2548312-438 -

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2548312-438 B 848/02 -

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig
durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht , den Richter am Ober-

Verwaltungsgericht und den Richter am Oberverwaltungsgericht am 28. Oktober 2003 in Schleswig beschlossen:

Auf die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten wird Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 6. Kammer - vom 25. April 2002 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der am . in geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am [REDACTED] stellte er einen Asylantrag, da er - so die vorgetragenen Gründe - Probleme mit den irakischen Sicherheitskräften gehabt habe, bevor er [REDACTED] von nach umgezogen sei. Im [REDACTED] sei er nach irakischen Angriffen zusammen mit seiner Mutter und Geschwistern in die Türkei geflohen. Nach einer Abschiebung in den Irak sei er am [REDACTED] [REDACTED] erneut in die Türkei ausgereist und habe von dort Deutschland auf dem Landweg erreicht. Sein Vater sei hier als Asylberechtigter anerkannt (Az. D 2086125-438).

Die Beklagte lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 26. April 2000 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen.

Der gegen die Ablehnung von Feststellungen gem. §§ 51, 53 AuslG gerichteten Klage hat das Verwaltungsgericht - Einzelrichter der 6. Kammer - mit Urteil vom 25. April 2002 hinsichtlich der Feststellung, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt, stattgegeben; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. In den Gründen heißt es, der Kläger sei kein politisch Verfolgter. Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG könne er aber beanspruchen, da er bei einer Rückkehr in den Nordirak einer existenziellen Gefahr ausgesetzt sei. Er habe dort keine Verwandte mehr. In den Zentralirak könne er nicht zurückkehren.

Gegen dieses - ihm am 07. Mai 2002 zugestellte - Urteil hat der beteiligte Bundesbeauftragte m 10. Mai 2002 die Zulassung der Berufung beantragt. Diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 05. März 2003 stattgegeben.

Der Berufungskläger beantragt,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Sie ist der Ansicht, in der aktuellen Situation im Irak seien für erwerbsfähige Personen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zu verneinen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Senat hat zu den Fragen, welche Einreisemöglichkeiten in den Irak derzeit bestehen und ob nach der inneren Sicherheitslage bzw. der Versorgungslage im Irak mit individuellen existenziellen Gefährdungen von Rückkehrern zu rechnen ist, Auskünfte bzw. Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Orient-Institutes und der Vertretung des UNHCR in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt. Weiter sind den Verfahrensbeteiligten weitere - aktuelle - Erkenntnisquellen benannt worden (Schreiben vom 02.09.2003).

Die Verfahrensbeteiligten sind durch Schreiben vom 02. September 2003 zu einer Entscheidung gemäß § 130 a S. 1 VwGO angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten (nebst Anlagen) sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der Beratung und Entscheidung waren, ferner auf die im gerichtlichen Schreiben vom 20. September 2003 genannten Erkenntnisgrundlagen Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet über die zugelassene Berufung nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten durch Beschluss, weil er diese einstimmig für begründet hält (§ 130 a Satz 1 VwGO).

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind allein Schutzansprüche nach § 53 AuslG. Hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrages ist der Bescheid der Beklagten vom 26. April 2000 bestandskräftig geworden; das Gleiche gilt für die Ablehnung einer Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG, nachdem das Verwaltungsgericht insoweit die Klage abgewiesen hat und das Urteil diesbezüglich rechtskräftig geworden ist.

Die (allein) zu Schutzansprüchen nach § 53 AuslG zugelassene Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten ist begründet.

Der Entscheidung des Senats ist insoweit - maßgeblich - die derzeitige Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Auf frühere, insbesondere z. Z. des gestürzten Saddam-Regimes möglicherweise vorhandene Gefährdungslagen kommt es somit nicht mehr an (ebenso OVG Greifswald, Beschl. v. 15.09.2003, 2 L 290/02).

Schutzansprüche nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG erfordern Gefährdungen, die von einer staatlichen Gewalt im Irak herrühren. Damit kommen sie im Falle des Klägers schon deshalb nicht in Betracht, weil derzeit im Irak eine staatliche Macht fehlt (ebenso OVG Münster, Urt. v. 14.08.2003, 20 A 430/02.A).

Das diktatorische Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Herrschaft über den Irak infolge der am 20. März 2003 begonnenen Militäraktion der USA, Großbritanniens und anderer Staaten endgültig verloren (AA Lagebericht vom 07.08.2003, S. 2). Bisher besteht im Irak noch keine Regierung oder sonstige staatliche Herrschaftsmacht; der Irak steht unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion zur Verwaltung des Landes eine "Coalition Provisional Authority" (CPA) gegründet haben. Ein aus Irakern gebildeter Übergangsrat bei der CPA hat noch keine exekutiven Funktionen (AA Lagebericht, aaO., S. 3; NZZ 13.08.2003). Der Übergangsrat wird lediglich als "wichtiger Schritt" auf dem Weg zu einer international anerkannten neuen irakischen Regierung verstanden (NZZ 15.08.2003).

Die Verwaltung des Irak durch die Besatzungsmächte ist durch die Resolution Nr. 1483 des UN-Sicherheitsrates vom 22. Mai 2003 bestätigt worden. Auch wenn man vor diesem Hintergrund der CPA eine staatsähnliche Gebietsgewalt zusprechen wollte (in diesem Sinne wohl VG Aachen, Urt. v. 12.06.2003, 4 K 973/01.A, S. 10 d. Abdr.), ergäbe sich daraus nichts zu Gunsten des Klägers. Von der CPA hat der Kläger keine Gefährdungen i. S. d. § 53 Abs. 1 - 4 AuslG zu erwarten. Abgesehen davon sind im Fall des Klägers nach den im bisherigen Verfahren getroffenen Feststellungen auch keine Gefährdungen erkennbar, die im hier behandelten Kontext schutzbegründend wirken könnten. Der Kläger bedarf insoweit keiner Schutzgewährung nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG.

Der Kläger kann auch keinen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG beanspruchen.

Soweit die - aus 18 Nationen entsandten - Streitkräfte der Militärkoalition noch mit einer "unbeständigen Sicherheitslage" im Irak (vgl. UNHCR-Stellungnahme an den Senat vom 29.07.2003) zu kämpfen haben, insbesondere mit der Gefahr terroristischer Anschläge, sind die dadurch bedingten Gefahren allgemeiner Natur.

Die innere Sicherheit im Irak ist v. a. durch Terroranschläge, Sabotageakte und Banditenüberfälle - mit Schwerpunkt im arabisch sunnitischen Kerngebiet nördlich und westlich von Bagdad - belastet. Weiter hat die Gewaltkriminalität in den Städten zugenommen, weil noch keine effektive Polizeigewalt aufgebaut werden konnte und die Soldaten der internationalen Militärkoalition sich (u. a.) aus Selbstschutzgründen dieser Aufgabe nur zurückhaltend annehmen (vgl. AA-Lagebericht, a.a.O., S. 5). Ein landesweiter militärischer Widerstand gegen die internationale Militärkoalition oder die CPA ist demgegenüber bislang nicht ansatzweise erkennbar geworden. Einzelne aufflackernde Gewalt- und Terroraktionen sind - soweit sie überhaupt "politisch" einzuordnen sind - auf lokale Bereiche oder Stammesverbände beschränkt (FAZ vom 09.08.2003; vgl. auch DOI, a.a.O., S. 5). Gefährdet sind vor allem Sicherheitskräfte. Andererseits gelten Teilregionen im kurdisch bewohnten Norden sowie im mehrheitlich schiitischen Süden als weitgehend befriedet (AA-Lagebericht, a.a.O., S. 6). Unabhängig davon ist festzustellen, dass die aus Gewaltaktionen der genannten Art entstehenden Gefährdungen gleichsam "blind" jeden treffen können. Eine Situation dieser Art ist gemäß § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG nicht schutzbegründend.

Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kann auch im Hinblick auf die Versorgungslage im Irak nicht mehr von einer (extremen) existenziellen Gefährdung einzelner Rückkehrer ausgegangen werden.

Nach der Wiederaufnahme des "Oil for Food"-Programms aufgrund der UN-Sicherheitsrats-Resolution Nr. 1483 (vgl. UN Sec. Council, Report of the Secretary-General, 17.07.2003, zu VIII. Tz. 74, 75) hat sich die Versorgungslage im Irak "spürbar entspannt" (AA-Lagebericht, a.a.O., S. 6). Hinzu kommen das World-Food-Programm der UN und ähnliche Programme von nichtstaatlichen Hilfsorganisationen (NGO's, u. a. Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften), der derzeit relativ freie Warenverkehr von und nach dem Irak sowie die Erträge der irakischen Landwirtschaft (vgl. Auskunft Deutsches Orient-Institut [DOI] an den Senat vom 24.09.2003, S. 7, 8). Die Versorgung mit sauberem

Trinkwasser kann örtlich problematisch sein, ohne dass es insoweit aber zu existenziellen Gefährdungen käme; im kurdischen Norden des Landes ist die Versorgung besser als im Süden (DOI, a.a.O., S. 8, AA-Lagebericht, a.a.O., S. 6). Im Süden wiederum wird auch von Hilfsprojekten der schiitischen Sadr-Bewegung berichtet, die von den Religionsführern zur Sicherung ihrer Gefolgschaft initiiert werden (Focus, 18.08.2003).

Angesichts dieser - zwar - nach wie vor angespannten, im Wesentlichen aber doch (landesweit) gesicherten Versorgungssituation im Irak ist mit Existenzgefährdungen Einzelner im Rückkehrfalle nicht zu rechnen. Dies gilt auch für den - inzwischen 20-jährigen - Kläger, der auch dann, wenn er allein in den Irak zurückkehren sollte, dort wie andere gesunde Gleichaltrige leben und beim Wiederaufbau seines Landes mitwirken kann.

Die Rückkehr in den Irak ist nach den vorliegenden Erkenntnisquellen auch tatsächlich möglich. Im Irak geborene Personen dürfen lt. CPA Order Nr. 16 dorthin zurückkehren. Grenzübertritte sind von der Türkei und von Jordanien aus möglich (AA, Auskunft vom 31.07.2003 an Regierung von Oberbayern), ferner von Syrien und Kuwait aus (DOI, a.a.O., S. 1 - 3). Der Kläger kann damit der in Ziffer 4 des Bescheides der Beklagten vom 26. April 2000 enthaltenen Ausreiseaufforderung Folge leisten.

Durch die Entscheidung des Senats wird weder die Entscheidung der zuständigen Behörden in Frage gestellt, wegen der Gesamtsituation im Irak weiterhin von einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht irakischer Staatsangehöriger abzusehen, noch kann eine Entscheidung der Exekutive im genannten Sinne - vorliegend - die Antwort auf die nach § 53 Abs. 6 AuslG zu beurteilende rechtliche Frage beeinflussen, ob ein Abschiebungshindernis besteht oder nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Vors. Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG